



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-9010-023070

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - als Material zu überweisen, soweit es darum geht, die bürokratische Last im Postsektor deutlich zu reduzieren,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden Einwände gegen die Novellierung des Postgesetzes in der 20. Wahlperiode erhoben. Es soll verhindert werden, dass dadurch die Laufzeitvorgaben aufgeweicht werden. Gleichzeitig sollen mögliche Erhöhungen des Briefportos verhindert werden. Darüber hinaus sollen die gesetzlichen Zustellfiktionen im Rahmen der Novellierung bedacht werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 88 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die im Eckpunktepapier des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Postgesetznovelle vorgesehenen Änderungen zum Teil verfehlt seien, da sie sich negativ auf Verbraucherinnen und Verbraucher auswirkten. Ein besonderes Augenmerk sei auf die Laufzeitvorgabe zu legen. Die Laufzeitvorgabe, wonach bei 80 Prozent der Briefsendungen im Jahresdurchschnitt am nächsten Werktag zugestellt werden sollen, solle beibehalten werden. Eine Aufweichung der Laufzeitvorgaben könne dazu führen, dass Postdienstleister die Gelegenheit nutzten, um zusätzliche und teurere Dienstleistungen, wie die Prioritätszustellung am nächsten Tag, anzubieten. In diesem



Zusammenhang sei eine Erhöhung des Briefportos ungerechtfertigt, da weniger Leistung erbracht, dafür aber mehr Geld eingenommen werde.

Darüber hinaus wird vorgebracht, dass bei der Postnovelle die Zustellfiktionen in Gesetzen zwingend zu berücksichtigen seien. Beispielhaft wird dabei § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) genannt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) am 18. Juli 2024 verkündet wurde und mehrheitlich am 19. Juli 2024 in Kraft getreten ist. Durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz wurde u. a. die Post-Universaldienstverordnung (PUDL) außer Kraft gesetzt (vergleiche Artikel 43 Absatz 3 PostModG).

Durch die neu eingeführte 99-Prozent-Zustellquote wurde ein höheres Maß an Verlässlichkeit geschaffen, da Nutzerinnen und Nutzer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darauf vertrauen können, dass Sendungen nach vier Werktagen ankommen. Laufzeitvorgaben haben in dem neuen Postgesetz (PostG) eine höhere Verbindlichkeit erlangt - bisher galt für fünf Prozent der Sendungen gar keine Laufzeitvorgabe. Bei temporären oder lokalen Unterschreitungen der gesetzlichen Vorgaben erhält die Bundesnetzagentur außerdem wirksame Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse (vergleiche § 20 PostG). § 18 Absatz 1 Nummer 1 PostG n.F. sieht vor, dass Universaldienstanbieter inländische Briefsendungen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95 Prozent an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zustellen. Somit wurden die Laufzeitvorgaben, auf die in der Eingabe verwiesen werden, wesentlich verändert (vergleiche § 2 Nummer 3 PUDL). Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Laufzeitvorgaben seit dem 1. Januar 2025 gelten.



Hinsichtlich der von der Eingabe angesprochenen Bekanntgabevorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Übergangsfrist zum 1. Januar 2025 den Ländern Gelegenheit geben sollte, die in den Landesgesetzen vorgesehenen Bekanntgabefiktionen anzupassen. Durch Änderungsbefehle in dem Postrechtsmodernisierungsgesetz wurden zudem zahlreiche Bundesgesetze aufgrund der neuen Laufzeitvorgaben verändert. Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 11 des PostModG enthalten beispielsweise für das VwVfG, das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen an die veränderten Laufzeitvorgabe angepassten Änderungsbefehl.

Bezüglich der Befürchtungen, dass durch die Novellierung des Postgesetzes Postdienstleister zusätzliche bzw. teure Dienstleistungen anbieten würden, fehlt es dem Ausschuss an belastbaren Anhaltspunkten.

Der Ausschuss stellt fest, dass eine Novellierung des Postgesetzes nach seinem Dafürhalten erforderlich war, da das alte Postgesetz aus den 1990er Jahren stammte und den veränderten Rahmenbedingungen und Bedürfnissen von heute in vielen Teilen nicht gerecht wurde. Aus diesem Grund begrüßt der Ausschuss die durch das PostModG erfolgte Modernisierung. Nichtsdestotrotz erkennt der Ausschuss, dass das Postgesetz weiterhin verbesserungsfähig ist. Dabei verweist der Ausschuss insbesondere auf die bürokratischen Lasten, die mit den im Postgesetz vorgesehenen Regulierungen verbunden sind. Der Ausschuss sieht die Eingabe als geeignet, um auf diesen Verbesserungsbedarf hinzuweisen und empfiehlt aus diesem Grund im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - als Material zu überweisen, soweit es darum geht, die bürokratische Last im Postsektor deutlich zu reduzieren und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.